

Komponenten zur Berechnung: (Die endgültige Ermittlung ist erst im Juni des Folgejahres möglich)

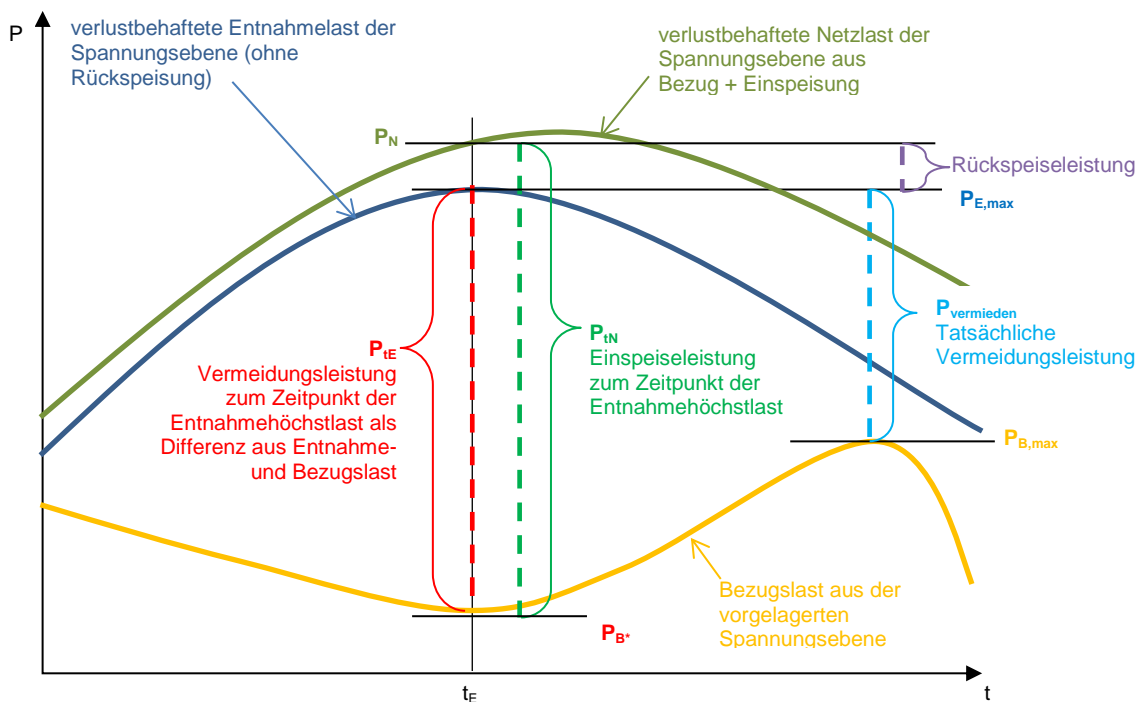
Die Faktoren werden gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 StromNEV des VDN vom 3.März 2007, bestimmt.

2018 Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte								
	Leistungspreis LP [*]	Arbeitspreis AP [*]	Skalierungsfaktor "s _{vNE} "	Vermeidungsfaktor "r _{vNE} "	Anteilsfaktor "a _{vNE} "	Mischarbeitspreis "AP _{Rück LPM} "	Mischarbeitspreis "AP _{Rück oLPM} "	t _E
Einspeisenebene	[€/kWh]	ct/kWh	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Umspannung in Hochspannung	43,38	0,10	0,9917372	0,1765290	0,0000000	0,0000000	0,0000000	14.11.2018 17:30
Hochspannung	40,31	0,09	0,6541877	0,9170295	0,1546531	0,0016118	0,0016118	27.11.2018 17:30
Umspannung in Mittelspannung	54,84	0,09	0,3901742	0,0458927	0,2089275	0,1347650	0,0802467	27.11.2018 17:30
Mittelspannung	58,30	0,08	0,8079312	0,6785960	0,6063330	0,0454840	0,0454840	28.02.2018 19:00
Umspannung in Niederspannung	85,10	0,46	0,9999965	0,3560137	0,5303099	0,0641903	0,0641903	28.02.2018 19:00
Niederspannung	88,48	0,48	1,0000000	0,5065530	0,1814011	0,1108637	0,1108637	28.02.2018 19:00

* gültig für Anlagen welche am 31.12.2016 an das Netz der Bayernwerk AG angeschlossen waren oder deren Inbetriebnahme nach dem 31.12.2016 stattfand. Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Abkürzung	Formel	Beschreibung
s _{vNE}	$P_{\text{Vermieden}} / P_{\text{tN}}$	Skalierungsfaktor
a _{vNE}	$s_{vNE} \cdot (P_{\text{tN}} - P_{\text{tst}}) / P_{\text{Verstetigt}}$	Anteilsfaktor
r _{vNE}	$W_{\text{Vermieden}} / W_{\text{Eingespeist}}$	Reduzierungsfaktor, Vermeidungsfaktor (Arbeit). Vermeidungsarbeit zu Eingespeiste Arbeit
W _{Vermieden}	$W_{\text{Entnahme}} - W_{\text{Bezug}}$	Die tatsächliche Vermeidungsarbeit ist die Differenz aus Entnahme durch Letztverbraucher, Weiterverteilern, nachgelagerter Ebene etc und dem Bezug aus vorgelagerter Ebene
vNE _{Pst} [€]	$s_{vNE} \cdot P_{\text{t}} \cdot LP$	Vergütung der tatsächlichen Vermeidungsleistung für Einspeiser mit Lastgangmessung
vNE _W [€]	$r_{vNE} \cdot W_E \cdot AP$	Vergütung der tatsächlichen Vermeidungsarbeit
AP _{Rück LPM}		Arbeitspreis für Rückspeisung in die vorgelagerte Ebene für Anlagen mit Lastgangmessung
AP _{Rück oLPM}		Arbeitspreis für Rückspeisung in die vorgelagerte Ebene für Anlagen ohne Lastgangmessung
vNE _{Rück (LPM)}	$W_E \cdot AP_{\text{Rück LPM}}$	Vergütung für Rückspeisung in die vorgelagerte Ebene für Anlagen mit Lastgangmessung
vNE _{Rück (ohne LPM)}	$W_E \cdot AP_{\text{Rück oLPM}}$	Vergütung für Rückspeisung in die vorgelagerte Ebene für Anlagen ohne Lastgangmessung
vNE _{verstetigt}	$a_{vNE} \cdot W_E \cdot 100/8760 \cdot LP + r \cdot W_E \cdot AP + W_E \cdot AP_{\text{Rück LPM}}$	Vergütung vermiedener Netzentgelte nach dem verstetigten Verfahren



Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert wird,
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis des am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblatt 2016 des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH wurden die Netzentgelte der Bayernwerk Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Bayernwerk Netz GmbH) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen. Die Vorgaben des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Diese gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Definitionen:

Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h, die am 31.12.2016 unter Berücksichtigung der angepassten Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber zum 31.12.2016 (ohne die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG Offshore-Anbindungskosten) anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV).

Der Skalierungsfaktor " s_{vNE} " beschreibt die Umrechnung von Einspeise- auf tatsächlich vermiedene Leistung.

Der Vermeidungsfaktor " r_{vNE} " beschreibt die Umrechnung von eingespeister auf vermiedene Arbeit.

Der Anteilfaktor " a_{vNE} " beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.

Der Mischarbeitspreis " $AP_{Rück}$ " dient zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen mittels Einspeisemenge getrennt für Einspeiser mit und ohne Lastprofilmessung. Gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 3. März 2007 wird der Betrag auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen aufgeteilt, als Aufteilungsschlüssel dient die tatsächlich eingespeiste Arbeit.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren, der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise gemäß obiger Tabelle vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Skalierungs-, Vermeidungs- und Anteilsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

- < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)
- < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS)

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,

die Erlösbergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,

eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der Bayernwerk Netz GmbH neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).